

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und § 58 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. November 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zu dem innerhalb eines Rechnungsjahres entstehenden Aufwand der Gemeinde Schluchsee für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer haben die Anlieger, die Hinterlieger und diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, die von der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer Vorteile haben, sowie die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und –befugnissen nach Maßgabe ihres Vorteils Beiträge zu leisten.

Vorteile haben die Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke und Anlagen im Sinne des § 48 Abs. 2 WG in einem parallel zur Uferlinie gelegenen Streifen von 50 m Breite gelegen sind.

(2) Die Beiträge werden für folgende Gewässer erhoben:

- a) Gewässer II. Ordnung: Dresselbach,
- b) Gewässer II. Ordnung: Fischbach,
- c) alle sonstigen Gewässer II. Ordnung.

§ 2

(1) Alle Gewässer II. Ordnung können für die Gemarkungen der einzelnen Ortsteile in Abrechnungsstrecken aufgeteilt werden. Innerhalb jeder dieser Abrechnungsstrecken werden zunächst festgestellt:

- a) Die Mehraufwendungen, welche durch die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und –befugnissen entstanden sind (14 Abs. 2 WG),
- b) Die Mehraufwendungen für Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen (§ 48 Abs. 2 WG),
- c) die Beiträge privater Eigentümer des Gewässerbettes nach Maßgabe des § 59 WG,
- d) die Zuschüsse Dritter.

Die Mehraufwendungen nach a) und b) sind von den Inhabern der Wasserbenutzungsrechte und –befugnisse und von den Eigentümern und Besitzern einer Anlage an die Gemeinde in voller Höhe zu erstatten.

(2) Von dem nach Absetzung der Aufwendungen und Leistungen nach a) – d) verbleibenden Unterhaltungsaufwand haben die durch die Gewässerunterhaltung Begünstigten 90 v.H. zu tragen. Bei Vorliegen von unbilligen Härten, die durch besondere Ereignisse, wie z.B. durch Hochwasser eintreten können, kann ein Erlaßantrag an den Gemeinderat gestellt werden.

(3) Beitragsmaßstab für alle Angrenzer, auch die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin von Grundstücken und Anlagen ist, bildet die Uferlänge. Für die Hinterliegergrundstücke, also Grundstücke, die zwar innerhalb des Vorteilsgebietes liegen, aber nicht unmittelbar an das Ufer angrenzen, ist Beitragsmaßstab die Hälfte der Länge der dem Gewässer zugekehrten Grundstücksseite.

Für die Grundstücke und Anlagen, die von der Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer besondere Vorteile haben, kann der auf das Grundstück entfallende Beitrag bis zum zweifachen erhöht werden.

§ 3

Die Beitragsschuld entsteht mit der Fertigstellung der Arbeit. Sei ist nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 4

Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung der Beitragsschuld Eigentümer des Anliegergrundstücks ist.

§ 5

Für die Erhebung der Beiträge sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Dezember 1987 in Kraft.

Schluchsee, den 17. November 1987

Schlachter (Bürgermeister)

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom 26. November 1987 Nr. 47 bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 26. November 1987 rechtswirksam vollzogen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 27. November 1987 angezeigt.

Schluchsee, den 27. November 1987
Bürgermeisteramt

i.A. Steinert